

sprechen vom dux Thuringorum. Auf Boppo folgt 892—5 Konrad, auf diesen der 908 gegen die Ungarn gefallene Burfard, der bald als marchio, bald als comes, auch als dux bezeichnet wird.¹⁾ Daß die Sorbenmark und Thüringen eins waren, bezeugen auch zwei von R. Schröder als „herkömmlicher Sprachgebrauch“ abgetane Königsurkunden von 878 und 884²⁾ wie die Reichsteilungsordnungen.³⁾ Wie für Ostfalen läßt sich auch für Thüringen eine bald nach 843 beginnende, ziemlich vollständige Herzogsreihe aufstellen.

Es scheint mir fast, als hätte diese Verbindung von Thüringen und Sorbenmark unter den Sächsischen Kaisern seit 936 weitergedauert. Gero (937—65) wird zwar stets nur als comes bezeichnet; dafür wird sein Nachfolger Thiedric (965—85) von Thietmar von Merseburg einmal dux genannt.⁴⁾ Damit fände auch das verfassungsgeschichtliche Rätsel, wieso Thiedrics Nachfolger Ekkehard von Meißen (985—1002) sich 1002 auf Thüringen stützen konnte,⁵⁾ wie die schon aufgestellte Vermutung⁶⁾, daß die Entstehung der Landgrafschaft Thüringen mit dem Aussterben der Grafen von Orlamünde, die auch Markgrafen von Meißen waren, zusammenhänge, eine Erklärung. In Thüringen scheint die Verbindung von Herzogtum und Mark im karolingischen Sinn ebenso erhalten geblieben zu sein wie bei den Billungern.

Weniger lückenlos sind die Nachrichten über Bayern. Zunächst erscheint Karls Schwager Gerold aus dem Haus der späteren Grafen von Bregenz als praefectus in Bayern und der Ostmark, dessen Statthalterstellung auch G. Waitz kannte († 799). Ihm folgte Audulf, den die Quellen zwar nur comes oder missus nennen, von dem jedoch eine Freisinger Privaturkunde

¹⁾ Dobenecker 1 Nr. 280. 283—284. 304—7. 310. 312—14; BM.² 2052. 2052a; Ann. Fuld. ed. Kurze S. 100, 122; Regino ed. Kurze S. 134. 140. 153.

²⁾ DLD. 9, S. 346 Z. 17; DK. III. 106, S. 171.

³⁾ Vgl. oben S. 32 ff.

⁴⁾ Thietmar ed. R. Holzhmann S. 118 Z. 11.

⁵⁾ S. Hirsch, Jahrbücher des Reiches unter Heinrich II. 1, 196.

⁶⁾ Sieder-Puntschart, Vom Reichsfürstenstand 3, 453 ff. § 585; Meyer v. Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV. 6 (1907), 277.